



ERSTAUFNAHMEZENTRUM-MIGRANTES

ROMSTRASSE 85, 39100 BOZEN

HAUSORDNUNG UND MODALITÄTEN FÜR DIE FREISTELLUNG DES WOHNHEIMPLATZES

Art. 1

Dauer der Zuweisung

Der Wohnheimplatz kann ab dembezogen werden; die Zuweisung hat eine Laufzeit von maximal 3 Jahren, worauf sie endgültig, ohne Möglichkeit weiterer Verlängerungen aufgehoben wird. Die Maßnahme verfällt auf jeden Fall, wenn die für die Zuweisung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Direktor des Sozialsprengels Zentrum – Bozner Boden – Rentsch bzw. das von ihm beauftragte Personal führt regelmäßige Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die für den Aufenthalt der Zuweisungsempfänger im Erstaufnahmezentrum Migrantes vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Die fehlende Vorlegung der hierzu erforderlichen Unterlagen seitens der Mieter stellt einen Verstoß dar, der die Pflicht zur Freistellung des Wohnheimplatzes bewirkt.

Art. 2

Tagesaufenthaltssatz, Miete und Nebenspesen

Der Tagesaufenthaltssatz wird in Beachtung des Tagessatzes für die Wohnheime des Wohnbauinstitutes festgesetzt. Für die Aufnahme im Erstaufnahmesektor des Arbeiterwohnheimes Migrantes muss der, von der Gemeinde Bozen festgesetzte, Tagesaufenthaltssatz entrichtet werden.

Der vorgesehene Anteil der Miete bzw. Nebenspesen des Erstaufnahmesektors des Arbeiterwohnheimes Migrantes wird jedes Jahr von der Gemeinde Bozen im Voraus festgelegt.

Wird auch ein Auto-Abstellplatz zugeteilt, so wird die Quote um einen entsprechenden Betrag erhöht, der von der Gemeinde Bozen festgesetzt wird. (Siehe art. 7, Absatz 5 der Aufnahmekriterien des Zentrums).

Art. 3

Pflichten und Verbote

Das Erstaufnahmezentrum Migrantes wird vom Betrieb für Sozialdienste Bozen oder von Dritten geführt.

Die Einrichtung und alle Gegenstände, die der Heimbewohner laut beiliegendem Übergabeprotokoll in der Kleinwohnung und in der Wohnanlage vorfindet, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung und jeder Diebstahl wird bestraft und angezeigt. Die Spesen für die Wiederinstandsetzung der beschädigten Sachen gehen zu Lasten des jeweiligen Zuweisungsempfängers, wenn der Schaden einen zum ausschließlichen Gebrauch gewährten Teil betrifft, oder zu gleichen Teilen zu Lasten aller Zuweisungsempfänger, wenn der Schaden einen im gemeinschaftlichen Gebrauch stehenden Teil betrifft und der Verantwortliche des Schadens nicht ausfindig gemacht werden kann. Ausgenommen sind Ausgaben, die auf eine normale Abnutzung infolge des Gebrauches der beweglichen und unbeweglichen Sachen zurückzuführen sind.

Es ist verboten, außerhalb der dazu bestimmten Stellen zu kochen.

Es ist verboten, im Wohnheim zu rauchen mit Ausnahme der hierfür ausdrücklich genehmigten Plätze.

Die Zuweisung des Wohnheimplatzes ist streng persönlich und der Wohnheimplatz darf nicht an Dritte abgetreten werden. Es ist strengstens verboten, heimgremde Personen, auch wenn sie mit dem Zuweisungsempfänger verwandt oder befreundet sind, im Wohnheim aufzunehmen. Der Zutritt von heimgremden Personen ist ausschließlich in den Gemeinschaftsräumen oder -bereichen erlaubt, die von der Direktion dafür bestimmt werden.

Der Direktor des Sozialsprengels Zentrum – Bozner Boden – Rentsch des Betriebs für Sozialdienste Bozen oder das von ihm beauftragte Personal ist befugt, zu jeder Tageszeit auch in Abwesenheit des Heimbewohners den Heimplatz zu betreten, um die Einhaltung der vorliegenden Hausordnung und der geltenden Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Anwesenheit von nicht ermächtigten Besuchern, auf das Vorhandensein von unerlaubtem Material und auf den Stand der Hygiene und Sauberkeit der Wohnung zu überprüfen.

Aus Respekt gegenüber den anderen Heimbewohnern ist es verboten, sich laut zu unterhalten, zu singen, zu schreien und Radio- und Fernsehgeräte so laut einzustellen, dass die Nachbarn dabei gestört werden.

Die Rückkehr in die Wohnanlage nach 22.00 Uhr muss dermaßen erfolgen, dass die anderen Bewohner nicht in ihrer Ruhe und in ihrem Schlaf gestört werden.

Der Zutritt zum Wohnheim bzw. der Ausgang vom Wohnheim muss immer und ausschließlich über den Haupteingang erfolgen, wobei die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen oder der anderen Verwaltungskörperschaft, angewandten Sperr- und Aufsichtssysteme in korrekter Weise zu benützen sind.

Etwaige Defekte und Beschädigungen müssen sofort, dem mit der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Personal des Betriebs für Sozialdienste oder anderen, ermächtigten Fachkräften mitgeteilt werden.

Jede Abwesenheit über 30 Tage muss dem Verantwortlichen des Wohnheimes mitgeteilt werden.

Im Falle von Krankheit wird ersucht, den Verantwortlichen des Zentrums zu verständigen und den Kontakt mit den anderen Heimbewohnern zu vermeiden.

Beim Einzug in das Wohnheim ist eine Kautions im Ausmaß der Tagessätze für zwei Monate zu zahlen.

Die Miete muss regelmäßig innerhalb des 5. Tages eines jeden Monats entsprechend den Anweisungen des Betriebs für Sozialdienste Bozen oder der anderen Verwaltungskörperschaft, gezahlt werden.

Eine eventuelle freiwillige Freistellung des Wohnheimplatzes muss dem Verantwortlichen mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Tagen mitgeteilt werden.

In jedem Zimmer muss ein Mindestmaß an Ordnung, Sauberkeit und Hygiene gewährleistet werden. Jede Unterlassung in dieser Hinsicht wird durch entsprechende Anlastung bestraft.

Es ist verboten, die Nachbarn zu stören und die Gemeinschaftsbereiche in unangemessener Weise zu benützen.

Es ist verboten, im Zimmer gefährliches oder leicht entflammbares Material (zum Beispiel Sprengstoff, Gasflaschen usw.), Waffen und andere verletzende Gegenstände (zum Beispiel Messer), Suchtmittel und Tiere zu halten.

Art. 4 **Übertretungen, welche die Freistellungspflicht** **des Wohnheimplatzes bewirken**

Der Heimbewohner muss den Wohnheimplatz zwingend in folgenden Fällen freistellen:

- bei strafrechtlicher Verurteilung in erster Instanz, für die in den Artikeln 380 und 381 der Strafprozessordnung vorgesehenen Verbrechen;
- bei Missbrauch von Suchtmitteln oder Missbrauch von alkoholischen Substanzen, der sich als belästigend für andere Heimbewohner auswirkt, und zwar in beiden Fällen nach dreimaliger schriftlicher Vorhaltung durch den Verwalter des Wohnheimes;
- bei Besitz oder Verkauf von Suchtmitteln, der aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Gerichtspolizei nachgewiesen wurde;
- bei wiederholter Verletzung der vorliegenden Hausordnung trotz dreimaliger Mahnung;
- bei nachgewiesener Säumigkeit in der Bezahlung der Heimmiete an den Betrieb für Sozialdienste Bozen für einen Zeitraum von zwei Monaten;
- bei Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung;
- bei Nichtausübung der Arbeit für über zwei Monate;
- bei nicht im Voraus mitgeteilter und unbegründeter Abwesenheit von über 30 Tagen im Jahr;
- bei Ablauf der in Artikel 1, Absatz 3, der Zulassungskriterien vorgesehenen Dreijahresfrist;
- bei Überlassung des Wohnheimplatzes an Dritte;
- bei Angriff an das Personal des Betriebs für Sozialdienste Bozen, auf andere Mieter oder mit der Bewachung der Wohnanlage beauftragten Personals;
- bei Missbrauch des Zimmers bzw. des Wohnheimplatzes zu unerlaubten und unmoralischen Zwecken;
- bei Beleidigung des Personals des Betriebs für Sozialdienste Bozen oder des mit der Bewachung der Wohnanlage beauftragten Personals nach zwei schriftlichen Mahnungen;
- bei Beherbergung von heimfremden Personen, auch wenn diese mit dem Arbeiter verwandt oder befreundet sind;

- bei fehlender Vorlegung der Unterlagen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die für die Unterbringung im Wohnheim vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 5

Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Strafen und für die Freistellung des Wohnheimplatzes

Die Hausordnung des Wohnheimes muss zum Zeitpunkt der Übergabe des Wohnheimplatzes zum Zeichen der Annahme aller darin enthaltenen Klauseln und Bedingungen unterzeichnet werden.

Jeder Heimbewohner ist unter Verlust des Wohnheimplatzes und Ausschluss vom Verzeichnis der Anspruchsberechtigten dazu verpflichtet, alle in den vorausgehenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen genauestens zu beachten.

Die Übertretungen werden vom eigens mit der Überprüfung der Einhaltung der Hausordnung beauftragten Personal festgestellt.

In den unter Artikel 4 vorgesehenen Fällen wird in der die Freistellung des Wohnheimplatzes innerhalb einer festgesetzten Frist angeordnet, mit Hinweis auf den daraus folgenden Ausschluss vom Verzeichnis der Anspruchsberechtigten.

Das Zimmer muss von Personen und Sachen freigestellt und sauber und in ordentlichem Zustand entsprechend dem Übergabeprotokoll wieder zurückgegeben werden.

Zum Zeitpunkt der Rückgabe wird ein Protokoll mit Angabe des Zustandes erstellt, um zu überprüfen, ob etwaige Wiederinstandsetzungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Spesen für die Wiederinstandsetzung gehen zu Lasten des Zuweisungsempfängers.

Für den Fall, dass der Wohnheimplatz nicht freiwillig innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben wird, kann der Direktor des Sozialsprengels Zentrum – Bozner Boden - Rentsch selbst oder ein Beauftragter mit Hilfe der Ordnungshüter die Zwangsräumung des Wohnheimplatzes vornehmen, nachdem mittels einer an der Zimmertür angebrachten Anzeige Zeit und Modalitäten der Räumung sowie der Ort, an dem die persönlichen Sachen des Heimbewohners vorübergehend abgestellt werden, mitgeteilt wurden.

Ferner nimmt der Zuweisungsempfänger zur Kenntnis, dass für die Aufbewahrung der geräumten Sachen eine Gebühr zu zahlen ist.

Für den Fall, dass der Zuweisungsempfänger seine persönlichen Sachen nicht innerhalb von 30 Tagen ab der Freistellung des Wohnheimplatzes abholt, ist der Betrieb für Sozialdienste Bozen zur Entsorgung der Sachen ermächtigt und der Zuweisungsempfänger verzichtet ausdrücklich auf jede Forderung von Vergütung, Entschädigung oder Schadenersatz für den Verlust der beweglichen Sachen und verpflichtet sich, den Betrieb für Sozialdienste Bozen von jeglicher Forderung frei zu halten.

Nach Ablauf der Frist für die freiwillige Räumung des Wohnheimplatzes ist der Direktor des Sozialsprengels Zentrum – Bozner Boden - Rentsch befugt, den weiteren Zutritt des Zuweisungsempfänger zum Zimmer zu unterbinden, in dem er kein Anrecht mehr auf Verbleib hat.

Art. 6
Bearbeitung der personenbezogenen Daten und
Schlussbestimmungen

Das Personal hat das Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt Inspektionen in den Zimmern durchzuführen, um den guten Zustand derselben zu überprüfen; das Personal kann zudem, wann immer dies für die Unversehrtheit der anderen Nutzer, für die Sicherheit der Einrichtung und für die Einhaltung der Gesetzesvorschriften notwendig erscheint, den Einsatz der Ordnungshüter anfordern.

Das Personal der Einrichtung ist dazu angehalten, das Recht der aufgenommenen Nutzer auf den Schutz der Privatsphäre zu achten und zu gewährleisten.

Die Unterzeichnung eines eigens ausgearbeiteten Formulars ermächtigt die Direktion zur Bearbeitung der personenbezogenen und sensiblen Daten der Nutzer in Beachtung des Datenschutzkodexes (Legislativdekret Nr. 196/2003). Wird das Formular nicht unterzeichnet, kann die Direktion nicht zur Aufnahme vorgehen.

Die Direktion ist von jeder zivilrechtlichen Haftung für Schäden befreit, die von den Nutzern vorsätzlich an Dingen oder Personen verursacht werden. Die Direktion haftet zudem nicht für Diebstähle in der Einrichtung.

Die Direktion haftet nicht für Gegenstände, die unbeaufsichtigt in den Zimmern zurückgelassen werden.

Das vorliegende Reglement wird in deutscher, italienischer und englischer Sprache verfasst und an der Amtstafel der Einrichtung ausgehängt

MIETER Herr/Frau

GEBOREN

AUSWEIS-NR.

WOHNHEIMPLATZ-NR.

Ort und Datum

Annahme per Unterschrift

.....